

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurbetriebe St. Blasien“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 18. Oktober 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Kurbetriebe St. Blasien“ geführt.
- (2) Die einzelnen Kurbetriebszweige der Stadt St. Blasien werden unter der Bezeichnung Kurbetriebe St. Blasien als Eigenbetrieb geführt. Betriebszweige sind:
 - a) Tourist-Information St. Blasien / Menzenschwand
 - b) Haus des Gastes St. Blasien
 - c) Kur- und Sportanlagen St. Blasien
 - d) Toilettenanlage Busbahnhof
 - e) Kursaal St. Blasien
 - f) Radon Revital Bad
 - g) Kur- und Sportanlagen Menzenschwand
 - h) Kurhaus Menzenschwand
 - i) Skilifte Menzenschwand
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Besitz des Eigenbetriebes befindlichen Einrichtungen sowie der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben der Stadt St. Blasien und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dazu gehören alle dem Eigenbetrieb „Kurbetriebe St. Blasien“ zugeordneten Grundstücke, Gebäude und Wirtschaftsgüter, die in der Bilanz des Eigenbetriebs aufgeführt sind. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Lediglich für Angelegenheiten der Skiliftbetriebe ist ein Ausschuss gebildet, der jedoch nur beratende Funktion hat.

- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die jeweils geltenden Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Aufgaben, die die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde der Stadt St. Blasien im § 5 Abs. 2 übersteigen. Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die die Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Kurdirektor wahrgenommen. Kurdirektor ist der Bürgermeister. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die laufenden Geschäfte werden vom Kurdirektor wahrgenommen und betreffen die in § 1 Abs. 2, a, b, c, e, g, h aufgeführte Betriebszweige. Die laufenden Geschäfte der Tourist-Information (§ 1 Abs. 2, a) wurden gemäß Übertragungsvertrag zum Großteil an die Hochschwarzwald Tourismus GmbH übertragen.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Rechnungswesen wird über die Programme Komm.one und KM-Finzen SMART abgewickelt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 511.291,88 Euro festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Stadt St. Blasien vom 05. Februar 2013 außer Kraft.

St. Blasien, den 18. Oktober 2022



Adrian Probst, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

